



FORTSCHRITT AUS TRADITION

■ *Allgemeine Lieferbedingungen*

Allgemeine Lieferbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

I. Allgemeine Regelungen

1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der hier beschriebenen Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers (Auftraggeber, Käufer) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Angebot und Auftragsbestätigung (Vertragsschluss)

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung enthaltene Angebot innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden.
3. (Waren-)Beschreibungen oder Zusätze, die in einem Angebot oder im Zusammenhang mit einem Angebot gemacht werden, sind nur Annäherungswerte. Wir behalten uns Abweichungen (Änderungen) in Ausstattung und Aufmachung der bestellten Ware vor, soweit durch diese Änderungen nicht eine für den

Besteller wesentliche oder unzumutbare Funktionsänderung der Ware eintritt oder mit dem Besteller hiervon Abweichendes vereinbart ist.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk („EXW“), ggf. zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherungen und Zollgebühren werden separat in Rechnung gestellt. Teillieferungen können separat berechnet werden.
2. Alle Zahlungen sind sofort in voller Höhe nach Erhalt der Rechnungen zu leisten, ohne Abzüge, Nachlässe oder Gebühren; der Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenforderungen des Bestellers ist ebenso wie die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen unzulässig; dies gilt nicht für Gegenforderungen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferbedingungen

1. Mitgeteilte Liefertermine sind unverbindlich, solange wir sie nicht schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet haben. Ist ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, reicht es aus, wenn wir die Ware an diesem Tag zur Versendung geben.
2. Der Termin/Stichtag für die Auslieferung der Ware beginnt, sobald alle für den Auftrag/Bestellung notwendigen Dokumente eingegangen sind und wird als erfüllt angesehen, sobald die Ware zum Schluss des Liefertermins das Werk verlassen hat oder der Besteller von der Fertigstellung/Bereitstellung der Ware informiert wurde.
3. Wenn wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtung nach Vertragsschluss durch den Eintritt unvorhersehbarer ungewöhnlicher Umstände gehindert sind, die wir trotz uns zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden

Allgemeine Lieferbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

konnten (z.B. Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Lieferverzögerungen bei wesentlichen Rohstoffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung), so verlängert sich – soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen – die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferverpflichtung frei.

4. Wir sind berechtigt, Teil- oder Nachlieferungen in zumutbarem Ausmaß durchzuführen.
5. Soweit der Gegenstand der Lieferung der Apothekenpflicht gem. § 43 Arzneimittelgesetz unterfällt, dürfen diese nur in Apotheken zum Verkauf an Endverbraucher gelangen; der pharmazeutische Großhandel darf nur an diese Einzelhandelsunternehmen liefern. Insoweit ist die Abgabe an den Einzel- oder Großhandel außerhalb der Apotheken untersagt.

V. Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ („EXW“) vereinbart.
2. Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Besteller über.
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VI. Mängelhaftung

1. Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, werden wir eine neue mangelfreie Sache liefern. Im Einzelfall behalten wir uns eine Nacherfüllung in Form der Nachbesserung vor. Wir sind stets verpflichtet, alle zum

Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Besteller vertraut hat und auch vertrauen durfte.
6. Soweit dem Besteller im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. dem Arzneimittelgesetz.
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

Allgemeine Lieferbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

VII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. VI vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. dem Arzneimittelgesetz.
3. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Bestellers vom Schadenseintritt. Das gilt nicht, wenn uns Arglist oder Vorsatz vorzuwerfen ist.
4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und anderen Erfüllungsgehilfen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, z. B. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; darin liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben kön-

nen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgange und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Betrages (einschließlich Umsatzsteuer) mit sämtlichen Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller und die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Bei Exportgeschäften in Länder, in denen der vorstehend genannte Eigentumsvorbehalt nicht rechtswirksam ist, behalten wir uns vor, das Eigentumsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Empfangslandes zu sichern. Der Besteller ist verpflichtet, hierbei soweit erforderlich, mitzuwirken.

■ Allgemeine Lieferbedingungen der HERMES ARZNEIMITTEL GMBH

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Großhesselohe.
2. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand München. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. § 94a des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.